

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.08.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Allgemein empfohlene Verhaltensregeln (Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW; I)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kein Kontakt zu anderen bei typischen Symptomen, 2. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern, 3. Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, 4. Masken bei Nichteinhaltung von Mindestabständen
<p>Verbindliche Hygieneanforderungen zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind: (Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW; II) Umsetzung verpflichtend!</p>	<p><u>Allgemeine Hygieneanforderungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote des öffentlichen Personenverkehrs), 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast-beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p> <p><u>Besondere Hygieneanforderungen für Innenräume:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen/Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insb. die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch höhere Personenzahl zulässig. 2. Lüftung: Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.
<p>Getestete Personen: § 2 Abs. 8 CoronaSchVO</p>	<p>Getestete Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests verfügen (gilt nicht für den Besuch von Clubs, Diskotheken sowie Tanzveranstaltungen einschl. privater Feiern mit Tanz sowie von Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen) <u>oder</u> 2. Personen, die über einen von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Test verfügen. <p>In beiden Fällen muss das negative Testergebnis durch die Teststelle schriftlich oder digital bescheinigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. 4. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vorname eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.08.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Immunierte Personen (§ 2 Abs. 8 CoronaschVO i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung):</p>	<p>Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung mit einem „zugelassenen“ Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen • Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson & Johnson): 1 Impfung <p>Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion).</p> <p>Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) Die Positivtestung muss dabei mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen.</p> <p>Immunierte Personen i.S. der CoronaSchVO sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus noch eine akute Infektion aufweisen.</p>
<p>Testpflicht (§ 4 CoronaSchVO)</p>	<p>Folgende Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen -einschl. von Versammlungen nach Art. 8 GG- im öffentlichen Raum unter Nutzung von Innenräumen (insbes. in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen). 2. Messen und Kongresse in Innenräumen. 3. Alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen. 4. Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucher*innen oder Zuschauenden. Ausnahme: Versammlungen nach Art. 8 GG, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt ist. 5. Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege). 6. Gastronomische Angebote in Innenräumen (Ausnahme: Beschränkung auf Abholung von Speisen Getränken) 7. Betriebskantinen, Schulumenschen und vergleichbare Einrichtungen, bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören (Ausnahme: Beschränkung auf Abholung von Speisen Getränken) 8. Beherbergungsbetriebe; nicht immunisierte Personen müssen einen Negativtestnachweis bei Anreise und erneut nach jeweils 4 weiteren Tagen vorlegen. 9. Touristische Busreisen, Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. <p>Von Beschäftigten, die in den genannten Bereichen tätig sind, kann die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung auch durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllt werden. Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 2 Nummer 8 aufgeführten Fälle, bei dringenden medizinischen oder pflegerischen Behandlungen und wenn der gesundheitliche Zustand der Person eine vorherige Testung nicht zulässt. Die Testpflicht gilt nicht für die Übernachtung und gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen.</p> <p>Bei folgenden Angeboten müssen nicht immunisierte Personen über einen PCR-Test verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, 2. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen. <p>Für Personen, die an diesen Angeboten nur im Rahmen ihrer Berufsausübung teilnehmen und während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme mindestens eine medizinische Maske tragen, gelten abweichend hiervon auch für diese Angebote die o.g. Möglichkeiten zur Testpflicht für Beschäftigte.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.08.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Fortsetzung Testpflicht (§ 4 CoronaschVO):</p>	<p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.</p> <p>Eine Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung, als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen (Besuch von Museen, Bibliotheken, Zoologischen Gärten und so weiter) durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung in diesem Sinne; dasselbe gilt für öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen und Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches.</p> <p>Bei Bildungsangeboten kann ein nach Absatz 2 bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.</p> <p>Nicht immunisierte Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Einreisetestung gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.08.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Masken	<p>Medizinische Masken, sog. OP-Masken, sind verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, sofern diese Innenräume -mit oder ohne Eingangskontrolle- auch Kundinnen und Kunden bzw. Besucher*innen zugänglich sind - in Brief- und Urnenwahlräumen und deren Zuwegen innerhalb des Wahlgebäudes für die Bundestagswahl 2021 - in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern (auch im Freien), - bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucher*innen. <p>Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden (Aufzählung nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Privaträumen bei ausschließl. privaten Zusammentreffen, - in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 m eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird, - in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, wenn im jeweiligen Hygienekonzept keine abweichenden Regelungen getroffen sind und der Zutritt nur immunisierten oder getesteten Personen erlaubt ist, wobei abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein PCR-Test erforderlich ist, - in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, - wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung erforderlich ist, - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, - beim Tanzen, während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches), - beim gemeinsamen Singen, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein PCR-Test erforderlich ist, - von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird, - von Mitgliedern von Wahlvorständen, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird oder das jederzeitige Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist, - bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
Fortsetzung Masken	<p>Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, können auf das Tragen einer Maske verzichten; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.</p> <p>Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen. In Wahlräumen soll Wahlberechtigten, die gegen die Maskenpflicht verstoßen, durch geeignete Maßnahmen des Wahlvorstands die Ausübung ihres Wahlrechts ohne Gefährdung anderer Personen ermöglicht werden. Ist der Infektionsschutz von im oder vor dem Wahlraum anwesenden Personen vom Wahlvorstand nicht zu gewährleisten, kann der Wahlvorstand die gegen die Maskenpflicht verstoßende Person aus dem Wahlraum verweisen.</p>
Hygienekonzept	<p>Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, sowie für Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Für Einrichtungen, deren Betrieb am 19. August 2021 zulässig war, ist das Konzept bis spätestens zum 31. August 2021 nachzureichen.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.08.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Zugangsbeschränkungen für Großveranstaltungen	Zu Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerten, Musikfestivals und ähnlichem) dürfen höchstens 25 000 Zuschauende (einschließlich Geimpfte und Genesene) zugelassen werden, wobei oberhalb einer absoluten Zahl von 5 000 Zuschauenden die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 5 000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen darf.